

## Corona-Hygieneplan für die Volkshochschule Mosbach (Stand: 28. Juni 2021)

**Übergeordnet gelten immer die aktuellste Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg sowie die Vorgaben des Gesundheitsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises.**

### INHALT

1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN/PERSÖNLICHE HYGIENE
2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME UND FLURE
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH
4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN
5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH, SOFERN GESTATTET
6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION
7. INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTS

### VORBEMERKUNG

Mit Beschluss vom 25. Juni 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab 28. Juni 2021 und gelten zunächst bis zum bis 26. Juli 2021

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung des Landes komplett überarbeitet und wesentlich vereinfacht. Die vier neuen Inzidenzstufen tragen zum einem dem derzeit entspannten Infektionsgeschehen Rechnung, ziehen aber auch ganz klare Grenzen für den Fall, dass die Infektionszahlen wieder steigen.

Überschreitet ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Schwellenwert, werden die Öffnungen wieder zurückgenommen.

Die neue Verordnung richtet sich nach den verschiedenen Lebensbereichen. Mit sinkenden Inzidenzen gibt es wieder mehr Normalität im Alltag. Dies betrifft unter anderem die Kontaktbeschränkungen, private Feiern, öffentliche Veranstaltungen sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Aufgrund der aktuell erfreulichen Inzidenzlage im Neckar-Odenwald-Kreis gilt hier ab Montag, 28.06.2021, die **Inzidenzstufe 1 (unter 10)**.

Danach dürfen an Volkshochschulen „**Kurse ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl**“ stattfinden. Somit gilt ab sofort die bisherige 3 G – Regelung nicht mehr, d.h. für den Besuch von VHS-Kursen **entfällt die Nachweispflicht (getestet, geimpft, genesen)**.

Für die **Präsenzkurse** gelten allerdings weiterhin die allgemeinen Hygieneregulungen der VHS Mosbach. **Das Tragen einer medizinischen Maske ist an der VHS Mosbach verpflichtend.**

Als medizinische Masken sind OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) oder KN95/N95 zu verstehen.

Für Dozent/innen und Teilnehmer/innen aus dem Bereich Deutsch und Integration gelten Sonderregelungen.

Bei der Durchführung aller Veranstaltungen der VHS Mosbach sind zwingend bei jedem Termin Kontaktlisten der Teilnehmenden zu führen, um Infektionsketten nachverfolgen zu können.

## 1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN/PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

### ➤ AHA + L + A-Regel beachten

**Abstand** halten, **Hygieneregeln** beachten, im **Alltag Maske tragen** + geschlossene Räume alle 20 Minuten **lüften** + Corona-Warn-App installieren

### ➤ Maskenpflicht

An **allen Standorten** der VHS Mosbach ist verpflichtend eine medizinische Maske zu tragen. Als medizinische Masken sind OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) oder KN95/N95 zu verstehen.

Information zu den unterschiedlichen Masken und den richtigen Umgang damit finden Sie beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

### ➤ Nachweispflicht

Entfällt bei Inzidenzstufe 1 (unter 10) und Inzidenzstufe 2 (10 – 35)

### ➤ Abstandsgebot:

Mindestens 1,50 m Abstand halten.

➤ Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch:

- Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder, wenn dies nicht möglich ist,

- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in

ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygiene-tipps/desinfektionsmittel.html> ).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Lichtschalter oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) bitte in jedem Fall zu Hause bleiben oder die Volkshochschule verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

## 2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME UND FLURE

In offenen Bereichen, Fluren und Treppenhäusern muss an allen Unterrichtsorten der VHS Mosbach eine medizinische Maske getragen werden. Auch während des Unterrichts darf diese nicht abgenommen werden. Dozent/innen und Teilnehmer/innen, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können, können aktuell nicht in Präsenz unterrichten bzw. an Präsenzkursen teilnehmen.

Auch im Unterrichtsbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmende pro Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der jeweiligen Raumgröße.

Bei der Durchführung von Kursen ist das Abstandsgebot zu beachten, Partner- und Gruppenarbeit sind nicht gestattet.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines/r vhs-Mitarbeitenden geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist): Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen.

In den Räumlichkeiten von Auskunft und Anmeldung sind Trennvorrichtungen (Acrylglas) vorhanden.

### 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

### 4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

In Pausen-/Sozialräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.

### 5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH, SOFERN GESTATTET

Bei der Durchführung der erlaubten **Bewegungsangebote (ab Öffnungsschritt 2)** sind im Gesundheitsbereich die folgenden spezifischen Hygienevorgaben zu beachten:

- Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen allen anwesenden Personen muss permanent eingehalten werden. Sowohl während des Kurses als auch in den Pausen und bei der Nutzung der Toiletten. Untersagt ist ein direkter Körperkontakt. Entsprechend

sind Partnerübungen sowie taktile Korrekturen der Kursleitenden zu unterlassen (§ 1 Absatz Nrn. 1 a und 4 CVO-Sportstätten).

Das gilt nicht für Personen, (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 a CVO-Sportstätten), die in gerader Linie verwandt sind, für Geschwister und deren Nachkommen und Personen, die dem selben Haushalt angehören sowie deren Partner\*innen und Personen aus einem weiteren Haushalt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 CVO).

- Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Materialien müssen nach der Benutzung gründlich gereinigt oder desinfiziert werden. Die Teilnehmenden sollen eigene Materialien wie Matten, Handtücher, Decken usw. mitbringen (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 CVO-Sportstätten).
- Teilnehmende müssen sich zu Hause umziehen und duschen. Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen (§ 1 Absatz 2 Nr. 5 CVO-Sportstätten).
- Ausreichende Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher ggf. Handdesinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen (§ 1 Absatz 2 Nr. 6 b CVO-Sportstätten)
- In den Räumen ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen (§1 Absatz 2 Nr. 6 c CVO-Sportstätten).
- Des Weiteren ist in jeder Veranstaltung zwingend eine Liste aller Teilnehmenden und Kursleitenden zu führen. Denn untersagt sind sämtliche Angebote an jedem Ort, bei denen keine namentliche Anmeldung unter Angabe der Adresse oder der Telefonnummer erfolgt (ist) (§§ 1 Absatz 4 und 2 Absatz 4 CVO-Sportstätten).
- Die Kursleiter sind für die Einhaltung der oben genannten Regeln verantwortlich. Sie werden entsprechend eingewiesen (siehe Corona-Hygienevereinbarung mit den Kursleitungen).

**ACHTUNG:** Auch bei Gesundheitskursen im Freien entfällt derzeit die Nachweispflicht.

## 6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren. Die Einrichtungen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Einzelne Pausenbereiche sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Veranstaltungen sollen möglichst entzerrt werden.

## 7. CORONA-WARN-APP

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona positiven

Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird daher allen Beteiligten empfohlen werden

## **8. INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTS**

Informieren Sie im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung das örtliche Gesundheitsamt unter 06261 843344 sowie die Hygieneverantwortliche der VHS Mosbach, Frau Dr. Magdalena Hecht, unter der Email-Adresse: [hecht@vhs-mosbach.de](mailto:hecht@vhs-mosbach.de).